

Römisch-katholische Kirchgemeinde Eschenz
Politische Gemeinde Eschenz
Politische Gemeinde Wagenhausen

Friedhofordnung für den Friedhof Eschenz

Im nachfolgenden Text wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint: Frauen und Männer.

Gemäss § 36 des Gesetzes über das Gesundheitswesen gehören das Bestattungswesen sowie grundsätzlich auch das Friedhofswesen in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinden.

Die Kirchgemeinden als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften gemäss §§ 91ff. der Thurgauischen Kantonsverfassung sind ihrerseits befugt, über ihre Liegenschaften, d.h. auch über ihre Friedhöfe, auf Grund der staatlichen Eigentumsgarantie und im Rahmen der staatlichen Gesetze zu verfügen und Friedhofordnungen zu erlassen.

Grundlage dieser Ordnung ist ebenfalls die Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Eschenz, Wagenhausen, der Stadt Stein am Rhein und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burg, der Evangelischen Kirchgemeinde Wagenhausen sowie der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Eschenz vom 27. Mai 2005.

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Art. 1: Zuständigkeit

¹Die Kirchgemeinde ist Eigentümerin des Friedhofes. und für den Friedhof zuständig.

²Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinden Eschenz und Wagenhausen und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

³Für die Friedhofordnung und den Grabunterhalt auf dem Friedhof der Kirchgemeinde Eschenz ist diese Ordnung massgebend.

Art. 2: Friedhofvorsteher

¹Der Friedhofvorsteher wird von den Gemeinderäten Eschenz und Wagenhausen gewählt.

²Der Friedhofvorsteher überwacht die Bestattungen und trifft die notwendigen Anordnungen.

II. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 3: Zutritt

Der Friedhof steht für jedermann offen.

Art. 4: Pietät, Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof ist auf seiner gesamten Anlage ein Ort der Ruhe und Besinnung.

² Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.

³ Hunde sind vor dem Friedhof anzuleinen und gehören nicht in den Friedhof.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 5: Gräberarten

¹ Auf dem Friedhof der Katholischen Kirchgemeinde sind folgende Gräberarten verfügbar:

- ◆ Reihengrab für Erd- und Urnenbestattungen
- ◆ Priestergrab
- ◆ Kindergrab
- ◆ Gemeinschaftsgrab

² Es sind folgende Bestattungsarten möglich:

- ◆ Erdbestattung ausschliesslich in einem Reihengrab
- ◆ Erdbestattung in einem Kinder-Reihengrab (bis zum vollendeten 7. Altersjahr)
- ◆ Erdbestattung im Priestergrab
- ◆ Urnenbeisetzung in einem Urnen-Reihengrab
- ◆ Urnenbeisetzung in einem bestehenden Erd- oder Urnengrab eines Angehörigen. (Die Grabruhezeit wird dadurch nicht verlängert)
- ◆ Aschen-Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Art. 6: Belegung

¹ Die Bestattungen erfolgen nach dem vom Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit der Kirchgemeinde aufgestellten Belegungsplan.

² Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Gräberfelder in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 7: Grabesruhe

Die gesetzliche Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre.

Art. 8: Zahl der Beisetzungen in einem Grab

¹ In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.

² Die Säрге oder Urnen gleichzeitig mit einem Elternteil verstorbener Kinder bis zum 7. Altersjahr können auf Wunsch der nächsten Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

³ In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengrab) können auf Wunsch der nächsten Angehörigen Urnen beigesetzt werden.

Art. 9: Priestergräber

¹Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Priestergräber vorgesehen.

²Über die Belegung und Grabesruhe dieser Gräber entscheidet die Kirchgemeinde.

Art. 10: Gemeinschaftsgrab

¹Auf dem Friedhof kann ein Gemeinschaftsgrab eingerichtet werden.

IV: AUFHEBUNG VON GRABSTÄTTEN

Art. 11: Exhumieren

Ein Exhumieren von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin erfolgen.

Art. 12: Gräberräumung

¹Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird von der Friedhofkommission die Räumung der Grabfelder angeordnet. Diese Verfügung ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt zu geben. Die nächsten Angehörigen werden (sofern bekannt) persönlich angeschrieben.

²Nach Ablauf der Frist verfügt die Friedhofkommission über die nicht entfernten Gegenstände und Pflanzen.

V: ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Art. 13: Aufgaben der nächsten Angehörigen

Die Angehörigen besorgen die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes sowie die Beschaffung eines Grabmales. Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernehmen die Politischen Gemeinden Eschenz bzw. Wagenhausen die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes.

Art. 14: Grabunterhaltsvertrag

Die nächsten Angehörigen können mit der Kath. Kirchgemeinde Grabunterhaltsverträge abschliessen.

Art. 15: Bepflanzung

¹Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Bäume oder Sträucher, die bei der Pflanzung oder später das Höchstmass von 1 m überschreiten, dürfen mit Rücksicht auf die anderen Gräber nicht gepflanzt werden.

²Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassungen und Wegenlagen erstellt sind.

Art. 16: Unerwünschter Grabschmuck

Nicht erlaubt sind das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Glasperlen, Draht und sonstigen unpassenden Materialien sowie das Anbringen von Bildwerken und Aufbauten.

Art. 17: Ordnung auf dem Grab

¹Das Abräumen von verwelkten Blumen und Unrat ist Sache der Angehörigen.

²Pflanzen, welche die Nachbargräber überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden vom Friedhofpersonal unter Kostenfolge zurückgeschnitten oder entfernt.

³Für nichtgebrauchte Vasen steht ein Vasenhalter an der Friedhofmauer zur Verfügung. Persönliche Vasen sollten bei Nichtgebrauch nach Hause genommen werden. Altglas ist zu entsorgen.

VI: GRABMÄLER

Art. 18: Bewilligungspflicht

¹Neue und die Änderung bestehender Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

²Das entsprechende Gesuch ist beim Friedhofvorsteher einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- ◆ Zeichnung im Massstab 1:10
- ◆ Angaben über das zu verarbeitende Material
- ◆ Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)

³Der Friedhofvorsteher kann Material- und Schriftmuster verlangen, sofern dies für die Beurteilung notwendig ist.

⁴Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

⁵Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die den Vorschriften nicht entsprechen, können entfernt werden.

Art. 19: Zugelassene Materialien / Formen

Das Grabzeichen erinnert an den Verstorbenen und kann eine persönliche Aussage über Leben und Glauben enthalten. Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Holz, Natursteine, Schmiedeeisen oder Bronze. Vertikale Grabplatten sind bei Erdbestattungsgräbern nur in Verbindung mit einem Grabzeichen erlaubt.

Art. 20: Masse der Grabmale

¹Für ein Grabmal (inklusive Sockel) sind folgende Höchstmasse zulässig:

Erwachsenengräber: 115 cm (Höhe); 55 cm (Breite); 25 cm (Dicke)
Kindergräber: 80 cm (Höhe); 50 cm (Breite); 20 cm (Dicke)

Die Höhe wird ab Weghöhe gemessen. Die vorstehenden Masse gelten inklusive Sockel. Dieser darf zu höchstens 10 cm sichtbar sein.

²Eine Skulptur oder eine Stele darf die vorgeschriebenen maximalen Höhenmasse um höchstens 10cm überragen, wenn sie weniger als 50 cm breit ist. Kreuze dürfen die maximal vorgeschriebene Breite um höchstens 5 cm überschreiten.

Art.21: Masse der Schriftplatten

Bei Urnengräbern sind nur liegende Schriftplatten gestattet. Die max. Abmessungen betragen 40 cm in der Breite und 50 cm in Grablängsrichtung.

Art. 22: Transport und Aufstellen

¹Das Setzen eines Grabmals darf frühestens 1 Jahr nach der Bestattung und frühestens 9 Monate nach Belegung des nächsten Grabes erfolgen. Ausnahmen können vom Friedhofsvorsteher bewilligt werden.

²Der Transport eines Grabmals in den Friedhof und das Setzen sind dem Friedhofsvorsteher rechtzeitig zu melden und unter Vorlage der Bewilligung zur Kontrolle vorzuweisen.

³Bei der Aufstellung des Grabmals ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite genau bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmale.

⁴Für die während dieser Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haften die Verursacher.

⁵Nach Vollendung einer Grabreihe wird jedes Grab mit einer einheitlichen Graniteinfassung versehen. Die Kirchgemeinde vergibt den Auftrag für diese Einfassungen.

Art 23: Ausnahmen

Der Friedhofsvorsteher kann Abweichungen von den Bestimmungen der Art. 18 bis 21 bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

VII. KOSTENDECKUNG

Art 24: Gebühren

¹Für verstorbene Kirchenmitglieder der Kath. Kirchgemeinde Eschenz sowie auf Wunsch auch für Ehepartner, welche ihr nicht angehören, ist der Grabplatz kostenlos. Ebenfalls kostenlos ist die Bestattung für verstorbene Eschenzer Einwohner, welche nicht der evangelisch reformierten Landeskirche angehören.

²Für nicht der Pfarrei angehörende Verstorbene werden die Kosten für die Benützung der Infrastruktur der Katholischen Kirchgemeinde gemäss deren Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

³Für Nichteinwohner ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu bezahlen. Als Nichteinwohner gelten alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes den Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Eschenz haben, es sei den, sie gehörten der Katholischen Kirchgemeinde Eschenz an.

⁴Die Grabplatzgebühren werden wie folgt aufgeteilt: die Katholische Kirchgemeinde Eschenz ein Drittel und die Politischen Gemeinden Eschenz und Wagenhausen zwei Drittel wobei die Aufteilung dem Kostenverteilungsschlüssel entspricht.

VIII. RECHTSMITTEL

Art. 25: Rekurs

¹Die Anordnungen des Friedhofvorstehers können beim Gemeinderat Eschenz innert 30 Tagen angefochten werden.

²Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26: Übertretungen

Übertretungen von Vorschriften dieser Ordnung werden gemäss § 42 des Gesundheitsgesetzes verzeigt.

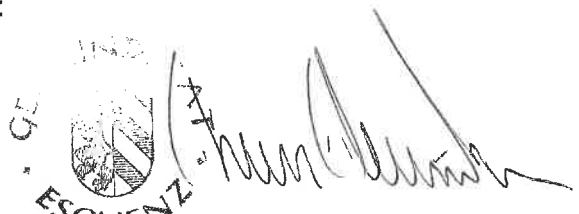
Art. 27: Inkraftsetzung

¹Diese Ordnung ersetzt die bisherige Friedhofverordnung zwischen der Einheitsgemeinde Eschenz und der Katholischen Kirchgemeinde Eschenz vom 28. Febr. 1980.

²Sie tritt nach Genehmigung durch die Kath. Kirchgemeindeversammlung Eschenz und der Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Eschenz und Wagenhausen in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Eschenz genehmigt:

20. März 2006

Vom Gemeinderat der Gemeinde Wagenhausen genehmigt:

16. Mai 2006



Von der Versammlung der Kirchgemeinde Eschenz genehmigt:

Eschenz, den 5. April 2006:

Claus Ullmann, Präsident



Heinz Oderbolz, Aktuar

